

Reglement für die Professors of Practice an der ETH Zürich

vom 24. November 2022

Die Schulleitung der ETH Zürich gestützt auf Art. 10a der ETHZ-ETHL-Verordnung¹ regelt was folgt:

Artikel 1 Verfahren zur Titelverleihung

1.1. Ausgewählten Führungskräften aus der Industrie, dem Gesundheitsbereich, der öffentlichen Verwaltung oder internationalen Organisationen, welche aufgrund ihrer ausgewiesenen Expertise und ihres umfassenden Erfahrungsspektrums zu einer Erweiterung des praxisorientierten Studienangebots sowie zur Förderung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Praxis beitragen können, kann der Titel Professor of Practice verliehen werden. Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher eines jeden Departements kann basierend auf einem Beschluss der Departementskonferenz dem Präsidenten bzw. der Präsidentin entsprechende Vorschläge unterbreiten. Alternativ kann der Präsident bzw. die Präsidentin die Verleihung des Professortitels nach Konsultation des entsprechenden Departements und der weiteren Mitglieder der Schulleitung von sich aus vorbereiten.

1.2. Dem Vorschlag des Departements sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Erwägungen des Departements, inkl. Würdigung der Person und deren Lehrbefähigung sowie Darlegung des Mehrwerts für das Departement und die ETH Zürich sowie allfälliger Hinweis auf mögliche Interessenskonflikte mit der Haupttätigkeit innerhalb von geplanten Kooperationen, Donationen, etc. (vgl. Art 5);
- b) Lebenslauf, welcher die breite berufliche Erfahrung und Auszeichnung in einem Fachgebiet belegt;
- c) Motivationsschreiben der sich bewerbenden Person;
- d) Umschreibung des Aufgabengebiets und der Einbettung im Departement (inkl. Nennung eines fachlichen Mentors bzw. einer fachlichen Mentorin aus der Professorenschaft), insbesondere die Involvierung im Studienprogramm und die Mitwirkung an Forschungsprojekten oder Initiativen;
- e) Vom Departement ausgehandeltes Stellenangebot, inkl. Stellenbeschreibung, Beschäftigungsgrad, Ressourcen zur Finanzierung der Teilzeitanstellung sowie Aktivitäten in Lehre (wie z.B. Zugriff auf Unterstützung von Assistierenden und Hilfsassistierenden) und allenfalls Forschung bzw. Technologietransfer, administrative Unterstützung, etc.;
- f) Beschluss der Departementskonferenz;
- g) Einverständniserklärung des Hauptarbeitgebers der sich bewerbenden Person, dass für die Dauer einer allfälligen Anstellung ihrer Mitarbeiterin bzw. ihres Mitarbeiters als Professor of Practice an der ETH Zürich für diese Tätigkeit das vorliegende Reglement sowie – vorbehältlich einer anderslautenden vertraglichen Regelung zwischen Hauptarbeitgeber und ETH Zürich – Art. 36 ETH Gesetz gelten und Vorrang haben gegenüber allfälligen entgegenstehenden Regelungen eines Arbeitsvertrags zwischen der sich bewerbenden Person und ihrem Hauptarbeitgeber.

Der Präsident bzw. die Präsidentin kann im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

¹ SR 414.110.37

1.3. Der Vorschlag des Departements wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin unter Anhörung der weiteren Mitglieder der Schulleitung geprüft. Bei einer positiven Beurteilung beantragt der Präsident bzw. die Präsidentin dem ETH-Rat die Verleihung des Titels.

1.4. Die Anstellung an der ETH Zürich wird nach vorliegendem Beschluss des ETH-Rats, unter der Voraussetzung der Erteilung der Arbeitsbewilligung durch die Behörden, gemäss den vereinbarten Konditionen umgesetzt.

1.5. Die Verleihung des Titels Professor of Practice durch den ETH-Rat² erfolgt für die Dauer der Anstellung an der ETH Zürich und ist im ordentlichen Gebrauch vollständig zu führen: Prof. XY, Professor of Practice, ETH Zürich.

1.6. Endet die Anstellung an der ETH Zürich darf der Titel nicht mehr geführt werden.

Artikel 2 Profil

2.1. Professors of Practice tragen einen Professorentitel der ETH Zürich und werden in nationalen und internationalen Fachkreisen sowie in der Öffentlichkeit entsprechend als ETH-Professor bzw. ETH-Professorin wahrgenommen. Deshalb ist deren Auswahl grosse Sorgfalt beizumessen.

2.2. Professors of Practice verfügen über folgendes Profil:

- Interesse an der Ausbildung von Studierenden und Mitwirkung an akademischen Initiativen sowie an Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschule und Praxis (im Interviewprozess - ggf. unter Einbezug von Studierenden – überzeugend dargelegt)
- Exzellente Lehrbefähigung zur Vermittlung von Wissen aus der Praxis (mittels einer Probevorlesung dargelegt)
- Ausgewiesene Praxiserfahrung auf Kaderstufe, allenfalls Expertise in Forschung und Entwicklung
- Verbindung zum universitären Umfeld bzw. Kooperationserfahrung mit Hochschulen erwünscht
- In der Regel Hochschulabschluss, Doktorat nicht zwingend erforderlich

Artikel 3 Anstellungsmodalitäten

3.1. Die Anstellung von Professors of Practice erfolgt mit einem Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht³ für eine befristete Dauer von maximal 5 Jahren⁴ mit einem Beschäftigungsgrad von in der Regel 20%-30%. Der erste Arbeitsvertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen und kann bei erfolgreicher Zusammenarbeit um drei weitere Jahre verlängert werden. Die Arbeitsleistung ist gemäss den Bestimmungen der ETH Zürich in der Schweiz zu erbringen. Eine Anstellung über die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hinaus ist ausgeschlossen.

3.2. Spätestens sechs Monate vor Ablauf der ersten befristeten Anstellung prüft das Departement unter Einbezug des Rektors bzw. der Rektorin, ob eine sinnvolle Ergänzung der Lehre vorliegt und ein Mehrwert für die Ausbildung geschaffen wurde. Diese Einschätzung basiert u.a. auf den Unterrichts-evaluati-onen sowie einem Bericht des Mentors bzw. der Mentorin.

² Art. 10a Abs. 2 ETHZ-ETHL-Verordnung (SR 414.110.37)

³ Befristungsdauer analog externe Lehrbeauftragte nach Art. 17a ETH-Gesetz

⁴ Art. 17b Abs. 2 Bst. d ETH-Gesetz

3.3. Der Entscheid über die Verlängerung der befristeten Anstellung nach Abs. 3.1 obliegt der Departementskonferenz.

3.4. Eine allfällige Festanstellung eines Professors of Practice mit einem Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht³ und einem Beschäftigungsgrad von in der Regel 20%-30% kann auf Antrag des Departements von der Schulleitung genehmigt werden. Die privat-rechtlichen Arbeitsverträge der Professors of Practice werden vom Vizepräsidenten bzw. von der Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership unterzeichnet.

3.5. Das Salär der Professors of Practice orientiert sich an der Gruppe der Titularprofessorinnen und -professoren, die in der Regel in der Funktionsstufe 12⁵ eingereiht sind. Die Untergrenze wird bei CHF 170'000, die Obergrenze bei CHF 230'000 (Salärband bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100%) verbindlich festgelegt. Das Salär wird pauschal ausgerichtet (12 monatliche Zahlungen). Es besteht kein Anspruch auf Teuerungsausgleich oder Lohnerhöhung.

3.6. Die berufliche Vorsorge erfolgt bei der PUBLICA (nach Kaderplan I), soweit die Sozialversicherungsunterstellung gegeben ist.

3.7. Professors of Practice sind direkt einer Person aus der Departementsleitung (Vorsteher bzw. Vorsteherin, Studiendirektor bzw. Studiendirektorin) unterstellt und erhalten einen fachlichen Mentor bzw. eine fachliche Mentorin aus der Professorenschaft zugeordnet, welche die Professors of Practice in den wichtigsten Fragen der Unterrichtsdurchführung, -gestaltung und -administration unterstützen.

Artikel 4 Rechte und Pflichten

4.1. Die Professors of Practice haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Er/sie bietet Lehrveranstaltungen für Bachelor-/Masterstudierende und DAS/CAS/MAS Studierende in Absprache mit dem Departement an;
- b) Er/sie übernimmt die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten, und unterstützt bei der Betreuung von Doktorarbeiten (keine Leitung);
- c) Er/sie hat in der Regel keine Budgetverantwortung im Sinne des Finanzreglements der ETH Zürich⁶ und keine eigene Leitzahl; die Rolle eines Budgetmanagers⁷ kann ihm/ihr zugewiesen werden;
- d) Er/sie kann aufgrund des geringen Beschäftigungsgrades an der ETH Zürich keine Personalverantwortung übernehmen;
- e) Er/sie nimmt aufgrund der Teilzeitanstellung am akademischen Leben der Departemente teil und ist Mitglied der Gesamtkonferenz des Lehrkörpers.

4.2. Die Departemente entscheiden und regeln in ihrer Geschäftsordnung, in welchem Umfang Professors of Practice in die Departementsgremien integriert werden⁸. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Organisationsverordnung der ETH Zürich.

⁵ Anhang 1 zur PVO-ETH Bereich

⁶ RSETHZ 245

⁷ Art. 34 Finanzreglement der ETH Zürich

⁸ Art. 10a Abs. 4 ETHZ-ETHL Verordnung

4.3. Eigenständige Forschung durch Professors of Practice ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Nach Eignung und Gebiet können Professors of Practice an Forschungsvorhaben sowie am Wissens- und Technologietransfer mitwirken.

4.4. Die Professors of Practice sind Angehörige der ETH Zürich und unterliegen den Regularien der ETH Zürich. In diesem Sinne ist das Departement dafür besorgt, sie mit den entsprechenden Regularien, wie Richtlinien zur wissenschaftlichen Integrität, Data Management, Hausordnung, etc. vertraut zu machen oder sie an die entsprechenden Stellen zu verweisen und legt ihnen nahe, die Angebote des LET (Lehrentwicklung und -technologie) sowie andere Unterstützungsangebote für ihre Aktivitäten an der ETH Zürich wahrzunehmen.

Artikel 5 Interessenskonflikte / Immaterialgüterrechte

5.1. Professors of Practice agieren im Rahmen der Teilzeitanstellung ausschliesslich als ETH-Mitarbeitende und nicht als Vertreter bzw. Vertreterinnen ihrer Hauptarbeitgeber; sie müssen ihre Aktivitäten für die ETH Zürich und ihre Aktivitäten für andere Arbeitgeber klar trennen, um einen Interessenskonflikt auszuschliessen bzw. weitgehend zu minimieren. Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit an der ETH Zürich erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

5.2. Bei gemeinsamen Forschungsprojekten zwischen der ETH Zürich und dem Hauptarbeitgeber der Professors of Practice benötigt es zwingend einen Forschungsvertrag zwischen der ETH Zürich und dem Hauptarbeitgeber. Bezüglich der Rechte an Immaterialgütern, welche Professors of Practice an der ETH Zürich generieren, gilt wie für alle Mitarbeitenden der ETH Zürich Art. 36 ETH Gesetz, wonach die dort genannten Rechte mit Ausnahme der Urheberrechte im Sinne von Art 36 Abs. 1 ETH-Gesetz der ETH Zürich gehören. Vorbehalten sind andere Regelungen in Forschungsverträgen zwischen der ETH Zürich und dem Hauptarbeitgeber zu einzelnen, bestimm- und abgrenzbaren Projekten.

5.3. Professors of Practice ist die Teilnahme an einem Forschungsprojekt der ETH Zürich mit anderen Industriepartnern untersagt, vorbehältlich expliziter Zustimmung der anderen Projektpartner.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

24. November 2022

Im Namen der Schulleitung
Der Präsident: Mesot
Die Generalsekretärin: Poiger Ruloff